

Kantonsratsbeschluss

Vom 11. Dezember 2013

Nr. SGB 181/2013

Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" (Erfolgsrechnung); Produktgruppen, Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 bis 2016

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. September 2013 (RRB Nr. 2013/1664), beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" (Erfolgsrechnung) werden für die Jahre 2014 bis 2016 folgende Produktgruppen und Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1 Produktgruppe 1: Gemeinden
 - 1.1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung unterstützen und Gemeindestrukturen durch Anreize fördern
 - 1.1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren
 - 1.1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren
 - 1.1.4 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des ordentlichen Finanzausgleichs / Waldbeiträge und des ausserordentlichen Finanzausgleichs.
 - 1.2 Produktgruppe 2: Zivilstand
 - 1.2.1 Zivilstand gesetzeskonform und fristgerecht beurkunden
 - 1.2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten
 - 1.2.3 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren (Adoptionen und Namensänderungen) innert nützlicher Frist gewährleisten.
 - 1.3 Produktgruppe 3: Bürgerrecht
 - 1.3.1 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren innert nützlicher Frist gewährleisten.
2. Für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2014 bis 2016 ein Verpflichtungskredit von 8'588'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

³ BGS 126.3.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Departementscontroller
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (940/2013)